

Graubmann, Aylin

Von: Rathsack, Heike
Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2023 11:54
An: CDU/FDP-Fraktion; Fraktion der SPD; Bürger für Neubrandenburg;; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Fraktion DIE LINKE.; Fraktion AFD; Büro der Stadtvertretung
Cc: OB Neubrandenburg; Schad, Birgit (Leiter FB1); Renner, Frank; Modemann, Peter (Leiter FB3); Meyer zu Schlochtern, Dominik; Schwabe, Dirk (Leiter EBIM)
Betreff: Angabe der Kostendeckung bei Beschlussvorlagen und Änderungsanträgen
Kategorien: HW; AH

Sehr geehrte Ratsfrauen und Ratsherren,

ich möchte noch einmal auf die gestrige Sitzung der Stadtvertretung zurückkommen, und zwar insbesondere auf die Debatte zu den Änderungsanträgen der CDU/FDP-Fraktion zu unserer Haushaltssatzung 2024. Ich habe in der Sitzung die Auffassung vertreten, dass § 31 Absatz 2 Satz 2 KV M-V sich **nicht** auf Änderungsanträge zur Haushaltssatzung bezieht. **An dieser Auffassung halte ich nicht mehr fest.**

In der Sitzung habe ich die Norm wörtlich ausgelegt. Sie lautet: „Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.“ Da während der Haushaltsdebatte der Haushalt noch nicht beschlossen ist und es demnach noch keinen Teilhaushalt gibt, der benannt werden kann, habe ich daraus geschlossen, dass sich diese Norm nicht auf die Haushaltsdebatte beziehen kann. Die überraschten Reaktionen aus der Stadtvertretung, insbesondere auch von Ratsfrau Dr. Kuhk, haben mich aber dazu bewogen, die Frage noch einmal anhand der vorhandenen Literatur aufzuarbeiten.

In der Kommentarliteratur zu § 31 KV M-V wird die Norm nicht wörtlich, sondern teleologisch, also nach ihrem Sinn und Zweck, ausgelegt. Es wird vertreten, dass die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V auf die Haushaltsberatungen entsprechend anzuwenden ist (Gentner in: Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 31 Randnummer 6.). Auch die historische Auslegung der Norm, also die Betrachtung ihrer Entstehungsgeschichte, stützt diese Auffassung: In der Begründung zur Kommunalverfassung führt der Gesetzgeber aus, dass die Gemeindevertreter dadurch stärker in die Verantwortung für die Gemeindefinanzen einzubinden sind, indem Anträge, die Mehraufwendungen auslösen, einen Vorschlag zur Finanzierung enthalten müssen. Anträge zum Haushalt sind dort nicht ausgenommen (siehe Landtagsdrucksache Drs.01/3645 vom 06.10.1993, S.114). Zudem würde diese Auffassung des § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V mit dem Geist des Artikel 64 Abs. 1 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern übereinstimmen, nachdem bei jedem Beschluss ein Nachweis der Kostendeckung erforderlich ist, auch wenn die Initiative dazu aus der Vertretungskörperschaft selbst kommt.

Schließlich ist so eine Handhabung des Problems auch jenseits aller formaljuristischen Erwägungen vernünftig und sachgerecht, da die zur Verfügung stehenden Geldmittel knapp sind und sorgfältig und verantwortungsbewusst geplant werden muss.

Aufgrund dieser Argumente habe ich meine Meinung also geändert und schließe mich der in der Literatur (und in Teilen der Stadtvertretung Neubrandenburg) vertretenen Auffassung an.

Für unseren gestrigen Beschluss der Haushaltssatzung hat dies zunächst keine Konsequenzen, da die Verwaltung in der Person des Oberbürgermeisters ja nach Rücksprache mit Frau Schad noch vor Beschlussfassung über den Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion eine Haushaltsstelle benannt hat. Da

dies im Protokoll festgehalten worden ist, ist auch dem Schriftlichkeitsgebot aus § 31 Abs. 2 Satz 1 KV M-V Genüge getan.

Für die Zukunft bedeutet dies, dass ich bei **allen** Beschlussvorlagen und Änderungsanträgen, also auch bei solchen, die sich auf eine noch zu beschließende Haushaltssatzung beziehen, prüfen werde, ob eine **hinreichende Kostendeckung unter Nennung des Teilhaushalts** vorhanden ist, sofern durch den Antrag Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen bei der Stadt ausgelöst werden. Da bei Änderungsanträgen zur noch nicht beschlossenen Haushaltssatzung noch keine Teilhaushalte vorhanden sind, bitte ich hier um Angabe des in der Anlage Haushaltsplanentwurf Band I enthaltenen Teilhaushalts.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Rathsack

Leiterin Abt. Recht und Vergaben

Durchwahl: 2533, Zi.: 654